



SATZUNG

des eingetragenen Vereins

„Förderverein der Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg“

Präambel:

Grundlage dieser Satzung ist der Erlass des Hessischen Kultusministers vom 14. November 1991 - VI A 3 - 818/ 120 - 2-

„Elternspende zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Name des Vereins ist:
„Förderverein der Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg“
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Weilburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Limburg eingetragen, VR _____**.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff AO und der Nr. 5 der Anlage 7 zu Abschnitt 111 Abs. 1 EStR. Dies erfolgt durch
 - 2.1.1 die ideelle und materielle Unterstützung der Heinrich-von-Gagern-Schule,
 - 2.1.2 das Fördern der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrerschaft,
 - 2.1.3 die Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und durch
 - 2.1.4 die Förderung aller dem Nutzen der Kinder und der Schule geltenden Bestrebungen und Verbesserungen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinerlei Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können alle Eltern und Freunde der Schule sowie alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen werden, die zur Förderung des in § 2 dargestellten Vereinszweckes bereit sind.
- 3.2 Die Mitgliederversammlung kann Personen, die den Verein in hervorragender Weise gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird durch eine Zuwendung in Höhe von mindestens 5,- Euro pro Kalenderjahr und einmalige schriftliche Beitrittserklärung erreicht. Die Höhe der freiwilligen Spenden liegt im Ermessen des Spenders. Die Zuwendungen werden im 4. Quartal eingezogen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Kündigung zum Jahresende;
 - Automatisch, wenn ein Mitglied ein Jahr keine Zuwendung geleistet hat;
 - durch das Ableben des Mitgliedes;
 - durch Ausschluss. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 3.5 Der Verein beachtet alle datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die persönlichen Daten der Mitglieder werden einzig vereinsintern im Rahmen der laufenden und üblichen Vereinsarbeit verwendet.

§ 4 Mittel des Vereins, Beiträge, Spenden und Gewinne

- 4.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen, Spenden und Umlagen sowie durch die Gewinne aus Pausen- und Mittagsverkauf.
- 4.2 Zu Zuwendungen wird durch den Vorstand aufgerufen. Der Überweisungsbeleg soll den Verwendungszweck und den Hinweis auf die Freistellung des Vereins von der Steuerpflicht gemäß Freistellungsbescheid enthalten. Bei Beträgen über 100,- Euro ist eine gesonderte Spendenquittung (Zuwendungsbescheinigung) auszustellen.
- 4.3 Die Namen der Spender und die Höhe der Spende sind vertrauliche Angaben im Sinne des Datenschutzes. Gemäß Erlass HKM (Elternspende) ist sicherzustellen, dass sie dem Schulleiter, den Lehrern, den sonstigen Schulbediensteten und den Schülern nicht zur Einsicht gelangen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 5.1 die Mitgliederversammlung und
- 5.2 der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden; sie sollte jährlich im Zusammenhang mit einer Schulelternbeiratssitzung durchgeführt werden.
- 6.2 Die Einladung erfolgt durch persönliches Anschreiben. Der Termin und die vorläufige Tagesordnung sollten den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt sein.
- 6.3 Anträge zur Tagesordnung können noch bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden. Beschlüsse sollten in der Regel nur verabschiedet werden, wenn die geplante Beschlussfassung durch eine Einladung gemäß § 6.2 dieser Satzung bekannt war.
- 6.4 Die Einberufung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Zusätzlich hat eine Einberufung zu erfolgen, wenn 15 Vereinsmitglieder dies schriftlich – unter Angabe des Zweckes – fordern.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die anwesenden Mitglieder und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- 6.7 Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn **ein Mitglied dies verlangt**.
- 6.8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 6.8.1 Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
 - 6.8.2 Die Genehmigung des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
 - 6.8.3 Die Wahl des Vorstandes;
 - 6.8.4 Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand und nicht der Lehrerschaft angehören dürfen;
 - 6.8.5 Die Änderung der Satzung, die nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann;
 - 6.8.6 Den Beschluss der vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten. Zum Beschluss können auch Angelegenheiten vorgelegt werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenverwalter,
 - und bis zu 4 weiteren Beisitzern.

Der Vorsitzende des Schulelternbeirates hat das Recht, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Schulleiter, sein Stellvertreter und ein von der Gesamtkonferenz zu benennender Koordinator sollten zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

- 7.2 Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassenverwalter bilden den Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Willenserklärung werden mindestens zwei Unterschriften benötigt. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an eine eventuelle Geschäftsordnung gebunden.
- 7.3 Die Amtszeit beträgt drei Jahre, der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen vorläufigen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
- 7.4 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und hat darüber auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Er beruft die Mitgliederversammlung und schlägt die Tagesordnung vor. Er beschließt über Anschaffungen bis zu 5.000,- Euro und berichtet darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung. Er informiert sich ständig über das Leben an der Schule.
- 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Davon müssen mindestens zwei Mitglieder dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Kassenverwaltung

- 8.1 Der Kassenverwalter verwaltet die Kasse des Vereins nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. Er führt die Einnahmen- und Ausgabenkonten, die Sparkonten und erhält dazu alleinige Kontovollmacht. Zur Sicherung der Kontoverfügbarkeit erhalten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Kontovollmacht gemeinschaftlich.
- 8.2 Der Kassenverwalter erstellt den Rechenschaftsbericht bestehend aus der Einnahmen- / Ausgabenrechnung und der Vermögensrechnung. Der Rechenschaftsbericht sollte nach den Tätigkeitsbereichen des Vereins (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb) unterteilt werden. Der Kassenverwalter gibt die Erklärungen des Vereins gegenüber dem Finanzamt gemeinschaftlich mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ab. Er wird ermächtigt, Spendenbescheinigungen aufgrund eines Bescheides über die Steuerbefreiung auszustellen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang.
- 8.3 Der Kassenverwalter erhält den Auftrag zur Auszahlung durch einen ordnungsgemäßen, in der Höhe des Betrags spezifizierten Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch einen ordnungsgemäßen Beschluss des Vorstandes bei Beträgen bis zu 5000,- Euro und für die laufenden Geschäftsführungskosten.
- 8.4 Der Empfang einer gelieferten Ware ist durch den Empfänger, die Heinrich-von-Gagern-Schule zu bestätigen.
- 8.5 Kassenbelege sind für mindestens 6 weitere Kalenderjahre aufzubewahren und anschließend ordnungsgemäß zu vernichten; die Vernichtung ist aktenkundig zu machen. Abgeschlossene Kassenbücher sind dem Schularchiv zu übergeben.

§ 9 Kassenprüfung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes und nicht Mitglieder der Lehrerschaft sind.
- 9.2 Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die ordnungsgemäße Kassenführung; sie beantragen die Entlastung des Kassenverwalters und somit des Vorstandes.

§ 10 Eigentumsverhältnisse

- 10.1 Alle aus den Mitteln des Vereins beschafften Gegenstände werden der Schule als Dauerleihgabe überlassen; der Nachweis obliegt der Schule.
- 10.2 Die Schule sorgt für die ordnungsgemäße Inventarisierung aller Anschaffungen nach § 2 dieser Satzung und kennzeichnet die überlassenen Gegenstände als „Spende des Fördervereins der Heinrich-von-Gagern-Schule“.
- 10.3 Alle Anschaffungen aus Mitteln des Vereins bleiben Eigentum des Vereins. Die Nutzung ist nur im Sinne des § 1 der Vereinssatzung möglich.

§ 11 § 11 Auflösung

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Heinrich-von-Gagern-Schule bzw. dem Schulträger zu. Die Vereinsmittel sind unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 genannten Zweck zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Eltern der neu aufgenommenen Schüler werden innerhalb des ersten Schulhalbjahres von den Zielen und Tätigkeiten des Fördervereins unterrichtet. Der Vereinszweck ist in geeigneter Form darzustellen; ihnen wird auf Wunsch die gültige Satzung ausgehändigt. Die Eltern sollen zur Mitarbeit gewonnen werden.
- 12.2 Der Verein informiert das Lehrerkollegium mindestens jährlich über seine Aktivitäten.
- 12.3 Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung vom **12. Juni 2023** verabschiedet

(Die vorgesehenen Änderungen sind rot markiert!)